
Richtlinie 2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt

- Auszug -

Artikel 13
Genehmigungsverfahren

.....

(2) Die Genehmigungsverfahren und- formalitäten dürfen weder abschreckend sein noch die Erbringung der Dienstleistung in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein, und eventuelle dem Antragsteller mit dem Antrag entstehende Kosten müssen vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.

Artikel 44
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ab dem 28. Dezember 2009 nachzukommen.

.....